

Förderverein FF Amt Hörnerkirchen

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- 1.) Der Verein trägt den Namen "Förderverein FF Amt Hörnerkirchen".
- 2.) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins,
- 3.) Der Verein hat seinen Sitz in Brande-Hörnerkirchen,
- 4.) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen werden, Der Name des Vereins erhält danach den Zusatz „e.V.“,

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in den Gemeinden Brande-Hörnerkirchen und Osterhorn, der Jugendfeuerwehr HöBo (Hörnerkirchen/Osterhorn und Bokel)
 - b) Die soziale Fürsorge der Mitglieder,
 - c) Förderung der Alterskameraden entsprechend § 9b Abs. 2 des Brandschutzgesetzes (BrSchG),
 - d) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen,
 - e) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes.
 - f) Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 4.) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, natürliche Person und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand.
- 2.) Die Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung an.

3.) Die Mitglieder werden in folgende Gruppen eingeteilt:

- a) Mitglieder einer Feuerwehr im Amtsgebiet
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) inaktive Mitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- 2.) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- 3.) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft (inaktive Mitglieder).

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen der Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten und des Satzungszwecks.
- 2.) Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- 3.) Die Mitglieder sind angehalten, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind.
- b) freiwillige Zuwendungen (Spenden)
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

- a) geschäftsführender Vorstand
- b) Gesamtvorstand
- c) Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 2.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per Aushang in den Amtsschaukästen der in §2 Punkt 1) a) benannten Gemeinden und am Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Brande-Hörnerkirchen.
- 3.) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 4.) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- A) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- B) Wahl des Vorstandes
- C) Wahl der Kassenprüfer
- D) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- E) Genehmigung der Jahresrechnung und des neuen Haushaltsetats
- F) Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
- G) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- H) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- I) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- J) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist,
- 2.) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und es müssen mindestens 25

Mitglieder anwesend sein. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Der geschäftsführende Vorstand ist geheim zu wählen.

3.) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden per Unterschrift zu bescheinigen ist.

4.) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 12 Vereinsvorstand

1.) Der Vereinsvorstand besteht aus :

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenverwalter
- d) dem Schriftführer und Pressewart
- e) dem stellvertretenden Kassenverwalter

2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenverwalter (geschäftsführender Vorstand). Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Im Innenverhältnis ist der Kassenverwalter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

3.) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

4.) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

5.) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlich erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.

6.) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Rechnungswesen

1.) Der Kassenverwalter ist für die Finanzen und die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

2.) Der Vorstand bestimmt im Rahmen einer Geschäftsordnung, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang der Kassenverwalter über Mittel des Vereins verfügen darf.

3.) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

4.) Das Geschäftsjahr ist vom 15.03. - 14.03. Nach Ende des Geschäftsjahres ist die Kassenverwaltung von den Kassenprüfern zu prüfen. Anzahl und Amtsdauer der Kassenprüfer werden vom Vorstand in der Geschäftsordnung bestimmt.

5.) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§14 Haftungsausschluss

Die Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber den Gläubigern des Fördervereins.

§ 15 Auflösung

1.) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

2.) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden,

3.) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an das Amt Hörnerkirchen, dieses hat es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens in den in §2 unter Punkt 1 a) benannten Gemeinden zu verwenden,

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 25.03.2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft.

§17 Vollmachten

Zum Zwecke der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister wird der geschäftsführende Vorstand bevollmächtigt Änderungen und Ergänzungen der Satzung jeder Art zu beschließen, die Eintragungshindernisse beheben. Das gilt auch für künftige Satzungsänderungen.